Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9070**

17. Wahlperiode 21. 03. 2012

Antrag

der Abgeordneten Yvonne Ploetz, Diana Golze, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Nicole Gohlke, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Hartz-IV-Sonderregelung für unter 25-Jährige abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Einführung von Hartz IV war ein historischer Fehler. Die repressive Ausgestaltung der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), ist grundlegend zu überwinden durch die Schaffung einer sanktionsfreien und bedarfsdeckenden sozialen Mindestsicherung. Ein kurzfristig umsetzbarer Schritt auf dem Weg zur Überwindung von Hartz IV ist die Abschaffung der Sonderregelungen für junge Menschen bis zu 25 Jahren.

Das SGB II beinhaltet für junge Erwachsene ein nicht begründbares Sonderrecht. Eine gezielte Förderung von jungen Menschen auf der Grundlage subjektiver Rechte wäre als Beitrag zur Eingliederung der betroffenen Menschen zu begrüßen; entsprechende gesetzliche Vorgaben bleiben aber weitgehend rhetorische Floskel. Das SGB II regelt den Umgang mit jungen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vielmehr besonders repressiv: Volljährige Personen werden nicht als Erwachsene mit individuellen Rechten behandelt, sondern als Anhängsel der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben. Junge Erwachsene im Hartz-IV-System beziehen aufgrund der 2006 vollzogenen Eingliederung in die elterliche Bedarfsgemeinschaft geringere Leistungen, sie werden strenger und häufiger mit Leistungskürzungen oder -streichungen sanktioniert und unterliegen einem besonderen Genehmigungsvorbehalt für Wohnungsauszüge, der sie faktisch in der elterlichen Bedarfsgemeinschaft „verhaftet“. Ab einem Alter von 15 Jahren gelten junge Menschen als erwerbsfähig. Sofern sie sich in Ausbildung befinden, werden sie im Grundsatz von dem Bezug von SGB-II-Leistungen ausgeschlossen; für Schülerinnen und Schüler fehlt eine ausdrückliche Befreiung von der Pflicht, eine Erwerbstätigkeit zu suchen (vgl. Uwe Berlit: Die besondere Rechtsstellung der unter 25-Jährigen im SGB II, Teil 1 und 2, in: info also 2/2011 und 3/2011).

Das Sondersystem für unter 25-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte betrifft mit über 800 000 Personen annähernd 20 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, d. h. fast jede/jeder fünfte erwerbsfähige Leistungsberechtigte unterliegt einem verschärften Sondersystem innerhalb des SGB II (Daten für August 2011).

Ungleichbehandlungen nach dem Alter müssen plausibel gerechtfertigt werden. Anderenfalls verstoßen Ungleichbehandlungen gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Die Altersgrenze von 25 Jahren als Anknüpfungspunkt für Sonderregeln ist willkürlich gewählt. Die schärfere Behandlung steht zudem in einem grundlegenden Widerspruch zu den Einschätzungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dieses Rechtsgebiet geht von einer besonderen Entwicklungsphase aus, die eine besondere Unterstützung und Förderung begründet statt der undifferenzierten Härte des SGB II. Eine sachlich überzeugende Begründung für die rigiden Sonderbehandlungen im SGB II ist nicht erkennbar. Die Sonderbehandlungen sind nicht nur schädlich für die Entwicklung junger Menschen zu selbstständigen Persönlichkeiten, sondern sie verstoßen im Grundsatz auch gegen das Diskriminierungsvorbot des Artikels 3 GG.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

als ersten Schritt hin zu einer sanktionsfreien und bedarfsdeckenden Mindestsicherung umgehend einen Gesetzentwurf zur Aufhebung der Sonderregelungen für junge Menschen im SGB II vorzulegen, der insbesondere folgende Aspekte umsetzt:

1. Die Einbeziehung erwachsener junger Menschen in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern ist aufzuheben. Das zivilrechtliche Unterhaltsrecht darf grundsätzlich nicht durch sozialpolitische Bestimmungen ausgeweitet werden.
2. Auf dem Weg zu einer komplett sanktionsfreien Mindestsicherung ist kurzfristig das Sanktionssondersystem für unter 25-Jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte aufzuheben.
3. Der besondere Genehmigungsvorbehalt für Umzüge bei unter 25-Jährigen ist abzuschaffen, die Beeinträchtigung der Verselbstständigung junger Menschen ist zurückzunehmen.
4. Die vollständige Sicherung des verfassungsgerichtlich anerkannten menschenwürdigen Existenzminimums ist auch für alle jungen Menschen in Ausbildung zu garantieren. Solange und soweit die Ausbildungsförderung gemäß BAföG bzw. die Berufsausbildungsbeihilfe diesen Anspruch nicht erfüllt, sind Grundsicherungsleistungen zu gewähren.
5. Schülerinnen und Schüler sind ausdrücklich von der sogenannten Erwerbssucheobliegenheit zu befreien.
6. Soweit die Forderungen zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen führen, hat der Bund diese durch eine entsprechende Kostenbeteiligung gegenüber den Ländern (und insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 104a ff. GG) vollständig auszugleichen.

Berlin, den 21. März 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

1. Bedarfsgemeinschaft

Das Bürgerliche Gesetzbuch erklärt eine Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres für volljährig. Mit dem Status der Volljährigkeit erlangt eine Person die volle Geschäftsfähigkeit. Der Status der Volljährigkeit ist auch für die An-

rechte auf soziale Unterstützungsleistungen anzuerkennen. Mit der Einführung von Hartz IV wurde dieser Grundsatz vorübergehend anerkannt. Erst 2006 wurde § 7 Absatz 3 SGB II dergestalt erweitert, dass dem gemeinsamen Haushalt angehörige unverheiratete Kinder bis zum 25. Lebensjahr der elterlichen Bedarfsgemeinschaft zugerechnet werden. Der Leistungsanspruch der betroffenen jungen Menschen reduzierte sich durch diese Gesetzesänderung von 100 Prozent auf 80 Prozent der Regelleistung. Die Bedarfsbestimmung von 80 Prozent ist bis heute gültig und entbehrt unverändert jeglicher bedarfsorientierten Begründung.

Die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft in der Grundsicherung ist grundsätzlich abzulehnen, weil sie dem Grundsatz widerspricht, dass Unterhaltsbeziehungen nur durch das Zivilrecht geregelt werden sollten. Das Unterhaltsrecht darf nicht durch sozialrechtliche Regelungen erweitert werden. In diesem Sinne dürfen auch die zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen von Eltern gegenüber den im Haushalt lebenden unverheirateten Kindern nicht durch das Sozialrecht erweitert werden.

2. Das Sanktionssystem für junge Erwachsene unter 25 Jahren

Sanktionen führen zu einer Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums und sind daher grundsätzlich abzuschaffen (Bundestagsdrucksache 17/5174). Das Sanktionssondersystem straft junge Erwachsene in besonderer Weise. Die Kritik an den Sanktionen gilt daher bei jungen Erwachsenen in besonderer Weise. Für das Sondersystem gibt es keinerlei Rechtfertigung. Mit dem Ziel einer generellen Abschaffung aller Sanktionen in der Grundsicherung ist kurzfristig das verfassungswidrige Sondersystem für junge Erwachsene zu streichen.

Junge Erwachsene werden nach den Regeln des SGB II für tatsächliche oder vermeintliche Pflichtverletzungen besonders drastisch sanktioniert. Bereits nach der ersten Pflichtverletzung werden bei jungen Erwachsenen die Leistungen auf die Kosten der Unterkunft und Heizung reduziert. Bei einer weiteren Pflichtverletzung entfällt auch noch diese (Rest-)Leistung. Junge Erwachsene werden darüber hinaus gegenüber älteren Leistungsberechtigten deutlich häufiger sanktioniert. Die sogenannte Sanktionsquote liegt bei jungen Menschen im SGB-II-Leistungsbezug mit 4,9 Prozent gegenüber 3,2 Prozent bei allen SGB-II-Leistungsberechtigten deutlich höher. Wird die Sanktionsquote auf die Zahl der arbeitslosen Leistungsberechtigten bezogen, so wird die Diskrepanz mit 12,2 Prozent bei den jungen Erwachsenen gegenüber 4,6 Prozent bei allen arbeitslosen Leistungsberechtigten noch deutlicher.

Das Sondersystem für die jungen Erwachsenen behandelt diese strenger als sonstige Leistungsberechtigte. Eine besonders strenge Behandlung von jungen Erwachsenen wäre verfassungsrechtlich allenfalls zulässig, wenn nachgewiesen werden könnte, dass die besonders harte Behandlung geeignet und erforderlich wäre, um einen legitimen Zweck (Eingliederung in den Arbeitsmarkt) zu erreichen.

Dieser Nachweis scheitert aber bereits an den fehlenden Kenntnissen über die tatsächlichen Wirkungen der Sanktionen; dies gilt generell, aber insbesondere auch bei jungen Erwachsenen (vgl. die Stellungnahmen und Wortbeiträge folgender Sachverständiger zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 6. Juni 2011: Deutscher Gewerkschaftsbund, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA), Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Klaus Lauterbach, Sara Schwarzlos, Stephan Lessenich, Ausschussdrucksache 17(11)538 und Protokoll 17/67). Die mit der Umsetzung des SGB II befassten Institutionen – BA, Kommunen bei Optionskommunen – können keine Argumente für ein Sondersystem benennen

(Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/67, S. 13 f.). Das Sondersystem für junge Erwachsene ist – so das IAB – weder geeignet noch erforderlich, um das gesetzliche Ziel der Eingliederung von jungen Menschen zu erreichen (IAB-Kurzbericht 102/2010). In der Stellungnahme zur Ausschussanhörung führt das IAB folglich aus: „Die schärferen Sanktionsregeln bei unter 25-Jährigen entbehren einer wissenschaftlichen Begründung […] Die Sanktionsregeln bei Jüngeren seien aber zu hart und wenig zielführend. So trügen sie allenfalls zur Aufnahme von unqualifizierter und prekärer Erwerbsarbeit bei, kaum aber zur nachhaltigen Integration junger Menschen ins Erwerbsleben“ (IAB, Ausschussdrucksache 11(11)538, S. 11).

Explorative Studien belegen im Gegenteil massive soziale Verwerfungen – vom Kontaktverlust zur Behörde über Verschuldung bis hin zu Wohnungslosigkeit – als Folgen der Sanktionen. Dies gilt insbesondere für junge Menschen unter 25 Jahren. Sanktionen zwingen die betroffenen Personen in einen Überlebenskampf, der das Ziel der sozialen Eingliederung systematisch konterkariert (vgl. etwa: Anne Ames: Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, NDV 3/2100, S. 11 ff.; Susanne Götz u. a.: Sanktionen im SGB II. Unter dem Existenzminimum, IAB-Kurzbericht 10/2010; Berliner Kampagne gegen Hartz IV: Wer nicht spurt, kriegt kein Geld, Sanktionen gegen Hartz-IV-Beziehende. Erfahrungen, Analysen, Schlussfolgerungen, Berlin 2008).

Es fehlt somit nicht nur an einer sachlichen Rechtfertigung für ein Sanktionssondersystem, sondern es liegen zahlreiche Hinweise vor, dass die Sanktionen systematisch zu sozialen Verwerfungen führen, die das gesetzliche Integrationsziel konterkarieren. Eine verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung muss daher zu dem Schluss kommen, dass die Sanktionsregeln für die jungen Erwachsenen „nicht nur mit dem Grundgesetz unvereinbar, sondern nichtig sind“ (Uwe Berlit: Die besondere Rechtsstellung der unter 25-Jährigen im SGB II, Teil 1 und 2, in: info also, 2/2011, S. 59 ff., Teil 1, und 3/2011, S. 124 ff., Teil 2, hier S. 126, vgl. auch schon ders.: Kommentierung zu § 31 SGB II, in: Johannes Münder – Hg. –: Lehr- und Praxiskommentar SGB II, 2. Aufl. 2007, Rn. 17 sowie Sofia Davilla: Die schärferen Sanktionen im SGB II für Hilfebedürftige unter 25 Jahren – ein Plädoyer für ihre Abschaffung, in: Sozialgesetzbuch 2010, S. 557 bis 564).

3. Genehmigungsvorbehalt bei Wohnungsauszug

Die Möglichkeit eines Auszuges junger Menschen bis zu ihrem 25. Geburtstag aus der elterlichen Wohnung wird durch § 22 Absatz 5 SGB II gesetzlich eingeschränkt. Der Gesetzgeber verpflichtet den kommunalen Träger durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 24. März 2006 lediglich zur Zusicherung, wenn die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt. Diese erhebliche Verschärfung kommt einem faktischen Auszugsverbot erwerbsloser junger Menschen, die volljährig und noch nicht 25 Jahre alt sind, gleich.

Der Genehmigungsvorbehalt ist grundsätzlich abzulehnen, weil nicht nachvollziehbar ist, warum volljährige Menschen nicht aus freien Stücken einen eigenen Hausstand gründen dürfen. Die „Verhaftung junger Volljähriger in der familiären Bedarfsgemeinschaft“ (Peter Schruth: Zur Rechtsqualität des § 22 Absatz 2a SGB II für junge Volljährige mit Verselbständigungsbedarf, Berlin 2008, S. 4) kann aber darüber hinaus gravierende Auswirkungen haben. Das familiendynamische Konfliktpotential wird erheblich verstärkt; junge Volljährige, die es zu Hause trotz der verweigerten Auszugsgenehmigung nicht länger aushalten, davonlaufen und prekäre Bedingungen eines Lebens auf der Straße

oder im Mitwohnen (bei Bekannten) notgedrungen vorziehen, sind in ihrer Existenz gefährdet. Zudem kann es durch familiäre Konflikte zu schulischen und ausbildungsbezogenen Abbrüchen kommen oder es werden zweifelhafte Auswege zur Begründung von Ausnahmen einer zu erwartenden verweigerten Auszugsgenehmigung gesucht.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Wohnungslosenhilfe e. V. beobachtet seit Jahren einen kontinuierlichen Anstieg der Wohnungslosigkeit von jungen Menschen unter 25 Jahren. Als eine zentrale Ursache für diese Entwicklung wird neben den drastischen Sanktionen auch das faktische Auszugsverbot im SGB II genannt (www.bagw.de/presse/BAG_W-Information_U25.pdf).

Die langfristig wirkenden sozialen Kosten übersteigen die kurzfristig zu realisierenden fiskalischen Einsparungen durch das faktische Auszugsverbot bei weitem; insofern sprechen sowohl soziale als auch vernünftige Gründe für eine Korrektur der Regelung.

4. Junge Menschen in Ausbildung

Junge Menschen in Ausbildung haben im Grundsatz keinen Anspruch auf SGB-II-Leistungen. Diese Personen werden auf die besonderen Systeme der Ausbildungsförderung verwiesen. Der ausschlaggebende Grund für die Regelung besteht darin, dass das SGB II keine Ausbildungsförderung übernehmen soll. Dieses System ist lediglich unter den Bedingungen nicht zu kritisieren, dass die Ausbildungsförderung alle Leistungselemente des SGB II abdeckt. Dies ist indes nicht durchweg der Fall. Das menschenwürdige Existenzminimum ist aber auf alle Fälle zu garantieren.

Das Ausbildungsfördersystem ist daher soweit auszubauen, dass in allen Fällen zumindest das menschenwürdige Existenzminimum gesichert ist. Soweit dies derzeit nicht gewährleistet ist, sind die entsprechenden Leistungen über das SGB II zu garantieren.

5. Leistungsberechtigte in Schulen

Mit der Vollendung des 15. Lebensjahres wird ein junger Mensch nach dem Gesetz zum erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Immer wieder wird von Fällen berichtet, in denen Schülerinnen und Schüler sich beim Jobcenter melden sollen. Um grundsätzlich zu vermeiden, dass Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Lebensjahr zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angehalten werden, statt ihre schulische Ausbildung fortzusetzen und abzuschließen, ist deren Freistellung von der sog. „Erwerbssucheobliegenheit“ ausdrücklich gesetzlich klarzustellen.

Die von der BA empfohlene Anerkennung von Schulbesuch als „sonstiger wichtiger Grund“ nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II zur Befreiung von der Erwerbssuche (vgl. Fachliche Hinweise der BA zu § 10 SGB II) ist nicht ausreichend, da hier kein gesetzlicher Rechtsanspruch der Betroffenen normiert wird, sondern lediglich eine rechtlich nicht verbindliche Auslegungshilfe im Einzelfall. Nach den Hinweisen der BA ist die Anerkennung zudem „auf begründete Einzelfälle zu beschränken.“

6. Kostenbeteiligung des Bundes

Insbesondere durch eine Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts bei Wohnungsauszügen kommt es zu einer begrenzten Erhöhung der Anspruchsberechtigten für kommunal zu finanzierende Kosten der Unterkunft und Heizung. Um sicherzustellen, dass die Kostenerhöhung nicht zu Lasten der Kommunen geht, werden die zu erwartenden Mehrkosten durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung ausgeglichen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben muss dies durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung gegenüber den Ländern erfolgen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333